



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Organisationseinheit: BMG - II/A (Rechtsangelegenheiten)  
 Sachbearbeiter/in: Dr. Ulrike Windischhofer  
 E-Mail: ulrike.windischhofer@bmg.gv.at  
 Telefon: +43 (1) 71100-4881  
 Fax: +43 (1) 711004575  
 Geschäftszahl: BMG-91921/0001-II/A/2/2011  
 Datum: 05.12.2011  
 Ihr Zeichen: BMASK-58700/0020-V/6/2011

v6@bmask.gv.at

## Freiwilligengesetz

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Den Trägern des Freiwilligen Sozialjahres kommen nach § 8 Abs. 4 des Freiwilligengesetzes idFdE als Aufgaben u.a. die Sicherstellung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung und der Beitragszahlung sowie die Auszahlung eines Taschengeldes in Höhe von mindestens 50% und maximal 100% der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze zu. Es sollte klargestellt werden, ob das Taschengeld auch bei Nichterscheinen des Freiwilligen zur Auszahlung gelangt, ob bei geringerer Stundenzahl eine anteilmäßige Kürzung erfolgt oder ob das Taschengeld unabhängig von der Anwesenheit ausbezahlt wird.

Als Beitragsgrundlage soll die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG dienen und sollen – wie in den Erläuterungen dargestellt – die Beiträge nach den allgemeinen Regeln vom zuweisenden Träger und dem/der Versicherten zu tragen sein.

Zu bemerken ist, dass mit der gewählten „Ausbildungskonstruktion“ wohl kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem EFZG einhergeht. Folglich wäre im Krankheitsfall sofort der Anspruch auf Krankengeld gegenüber der jeweiligen Gebietskrankenkasse gegeben.

Insofern erscheint daher der Ausschluss des Anspruchs auf Geldleistungen aus der Krankenversicherung, somit das Vorsehen einer reinen Sachleistungsberechtigung in der Krankenversicherung, als sachgerecht. Ein entsprechender Ausschluss wäre in § 138 bzw. § 162 ASVG zu normieren. Dazu wird folgender Textvorschlag erstattet:

... § 138 Abs. 2 lit. e lautet:  
 „e) die gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 pflichtversicherten Personen;

... Im § 162 Abs. 5 Z 1 wird der Ausdruck „lit. a bis d“ durch den Ausdruck „lit. a bis e“ ersetzt.

Zu den Erläuterungen zum ASVG ist anzumerken, dass zwar richtigerweise die Summe der abzuführenden Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsbeiträge mit 31,85% angegeben wurde, die Anführung des Ergänzungsbeitrages zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung nach § 51e ASVG in Höhe von 0,1% bei der Aufzählung aber offenbar vergessen wurde. Ergänzend ist noch auf die Entrichtung des Zusatzbeitrages für allfällige Angehörige (§ 51d ASVG) hinzuweisen.

Nicht eindeutig erscheint auch die im zweiten Absatz der Erläuterungen zu den Art. 3 und 5 getroffene Aussage, wonach auf die Personengruppe auch sämtliche Bestimmungen des ASVG, die exklusiv an die Pflichtversicherung als Dienstnehmer anknüpfen, nicht anwendbar sind. Eine nähere Ausführung dazu (abgesehen vom Ausschluss der Sachbezüge vom Begriff des Entgelts) wäre hilfreich.

Wie aus dem vorgeschlagenen Entwurf zu entnehmen ist (insbesondere §§ 2, 3, 6, 7 und 9 des Freiwilligengesetzes) ist Zielrichtung dieses Gesetzesvorhabens mit der Verrechtlichung des Freiwilligen Sozialjahres die Förderung von freiwilligem Engagement, wobei neben dem gesellschaftlichen Engagement insbesondere auch die Bildungs- und Berufsorientierung von Personen ohne einschlägiger Berufsausbildung, der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für soziale Berufsfelder sowie die Erprobung der Eignung für einen Beruf im Sozial-, Gesundheits- und Pflegebereich angestrebt wird. In diesem Sinne sind auch Maßnahmen zur persönlichen und fachlichen Aus- und Fortbildung für die Umsetzung der freiwilligen Tätigkeit durch die Freiwilligenorganisationen zu setzen.

Als geeignete Einsatzstellen für Teilnehmer/innen am Freiwilligen Sozialjahr sollen nach § 9 des Freiwilligengesetzes auch Krankenanstalten vorgesehen werden. Das Bundesministerium für Gesundheit spricht sich dafür aus, diese im Hinblick auf die Komplexität einer Krankenhausorganisation als mögliche Einsatzstellen zu streichen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Für den Bundesminister:  
Dr. Ulrike Windischhofer

Signaturwert	ZwqiJmweJZ5Zq+zvFmkOwAetzVAMQjbUZtZoK/APchVeVZjCCLL7F3o2ttklcAqDx cs0YvESAIT0nqLlmYwX7BDlbF5dV4iROpzNwBEJ6ym4i52SyQcchG3L5ducN7EsO S4W9K3HVSjecx2uvXPctQ1ORuJGhhZoI4T+hqOapQ=	
 <b>@</b> AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-12-06T07:02:43+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	